

MERKBLATT 2025

betreffend Finanzierung des MPA-Fonds der GAeSO

1. Das **Bundesgesetz über die Berufsbildung** verpflichtet die Lehrbetriebe, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) zu beteiligen. Am 20. November 2014 hat die Mitgliederversammlung der GAeSO beschlossen, zur **solidarischen Finanzierung der überbetrieblichen Kurse** der MPA per 1. Januar 2016 einen Fonds zu gründen (MPA-Fonds). Dieser wird von der GAeSO verwaltet.
2. Die Finanzierung des MPA-Fonds erfolgt **durch die im Kanton Solothurn selbständig oder mit einer juristischen Person tätigen Mitglieder** der GAeSO sowie durch weitere Unternehmen von Ärzten und die Spitäler (nachfolgend: Arbeitgebende).
3. Der Beitrag **wird in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben**, die von den Arbeitgebenden an die von ihm beschäftigten MPA (ausgebildete MPA und die Löhne anderer, medizinisch ausgebildeter Fachpersonen, die in der Praxis in der Funktion einer MPA tätig sind, ohne Lernende) ausgerichtet werden. **Beitragspflichtig ist ausschliesslich der Arbeitgebende**. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilt der Arbeitgebende der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die **beitragspflichtige MPA-Lohnsumme** in einer separaten Rubrik mit.
4. Die *medisuisse* erhebt die **MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK Beiträgen**. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich. **Die Arbeitgebenden, welche nicht der medisuisse angeschlossen sind, rechnen ihre Beiträge direkt mit der GAeSO ab**.
5. Der Beitragssatz an den MPA-Fonds wird gemäss dem Finanzierungsbedarf jährlich im Herbst vom Vorstand der GAeSO festgesetzt. **Im Jahr 2025 beträgt der Beitrag 0,5 Prozent der MPA-Lohnsumme**.
6. Bei Fragen betreffend Unterstellung unter die MPA-Beitragspflicht oder wegen der Höhe des MPA-Beitrages können Sie sich an das Sekretariat der GAeSO (gaeso@hin.ch) wenden.